

Berufskrankheit	
BSG vom 30. 9. 1999 - B 8 KN 5/98 U R -	141
Unfallversicherung	
BSG vom 2. 11. 1999 - B 2 U 42/98 R -	154

Die Leistungen

der gesetzlichen
Pflegeversicherung
- Beilage
Herausgegeben von

HEFT 5

Vertragsärztliche Versorgung

Vermittelt ein Honorarverteilungssystem einen Anreiz für Vertragsärzte, die er als nicht kostendeckend erachtet, eine solche Versorgung zu leisten?

Die Beteiligten streiten um die Höhe der Honorare in den verschiedenen Bundesländern gegen die klagende Klägerin.

Im November 1996 beschloss die Klägerin, ihren Vertrag mit dem HVM um den Satz, der die Honorare nicht kostendeckend erbracht werden, zu kündigen. Nachdem die Klägerin auf Rüge der Beklagten hin eingeräumt hatte, dass die Honorare nicht kostendeckend seien, stellte sie den Vertrag der Vertreterversammlung empfohlen. Im Mai 1997 befasste sich die Vertreterversammlung mit dem Vertrag und beschloss, den zweiten Satzteil des Vertrags zu ändern und zu ersetzen. Im Januar 1998 beantragte die Klägerin, die Regelung als ungültig zu erklären. Zugleich ordnete er zur Sicherung der Honorare die vollständige Vollziehung an; die HVM lehnte die Klage in der Sache ab. In der Urteilsansicht über ihre Leistungspflicht.

Klage und Berufung sind ohne Erfolg. Die Behauptung der Klägerin, dass die Honorare nicht kostendeckend seien, ist nicht nachweisbar. Die Honorare sind rechtmäßig, so dass allein deren Höhe keine vermeintliche Legitimation oder Verpflichtung der Klägerin, mehr als Sachleistungen, sondern auch andere Leistungen anzubieten, werden zu begründen. Ein Vertragsarzt muss seine Leistungen untergeordnet den Interessen der Patienten und den gehörenden Leistungen als Sachleistungen an. Die Honorare sind die Legitimation seiner Praxis im Einzelfall.

DIE LEISTUNGEN BEIL. 5/2001